

## **Reglement: Spesenentschädigung**

### 1. Zweck

Dieses Reglement dient dem Zweck alle Spesenentschädigungen, die durch Tätigkeiten für die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Volkstanzkreise (nachfolgend ASV genannt) entstehen, detailliert aufzulisten. Grundsätzlich werden Entschädigungen nur gewährt, wenn sie für die Tätigkeit notwendig sind und nicht schon anderweitig entschädigt wurden.

### 2. Vertretung gegen aussen

2.1 Als Vertretung gegen aussen gelten die Tätigkeiten, die für die Vertretung gegen aussen notwendig sind (z.B. Sitzungen). Weitergehende Tätigkeiten innerhalb desselben Rahmens (z.B. Unterhaltungen) sind von Entschädigungen ausgeschlossen.

- Die Reisespesen in der Höhe der Halbtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Die Kosten der Verpflegung

2.2 Entschädigungen sind für die folgenden Vertretungen vorgesehen:

- Vertretung bei der Schweiz. Trachtenvereinigung

### 3. Vorstands.- und Kommissionssitzungen

3.1 Berechtigt sind die Teilnehmer der entsprechenden Sitzung.

- Die Reisespesen in der Höhe der Halbtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Für Getränke und Verpflegung max. Fr. 10.—pro Person

3.2 Entschädigung sind für die folgenden Sitzungen vorgesehen:

- Sitzungen des Vorstandes (inkl. Delegiertenversammlung)
- Sitzungen von Kommissionen

### 4. Organisation eines ASV-Anlasses

4.1 Berechtigt ist, wer einen wesentlichen Teil des Aufwandes für die Organisation geleistet hat. Je nach Arbeitsaufwand kann auch nur ein Teil des Aufwandes entschädigt werden.

- Befreiung vom Treffenbeitrag
- Die Reisespesen in der Höhe der Halbtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Die Kosten der Verpflegung und Uebernachtung

4.2 Entschädigungen sind für die folgenden ASV-Anlässe vorgesehen:

- Herbsttagung
- Tanzleitertreffen

### 5. Tanzleitung eines ASV-Anlasses

5.1 Berechtigt ist, wer einen wesentlichen Teil der Tanzleitung geleistet hat.

- Befreiung vom Treffenbeitrag bei signifikanter Beteiligung (min. 1/3 des Anlasses)
- Die Reisespesen in der Höhe der Halbtaxkosten des öffentlichen Verkehrs
- Die Kosten der Uebernachtung bei mehrheitlicher Beteiligung (min. 2/3 des Anlasses)
- Entschädigung für die Tanzleitung mit max. Fr. 50.—pro Stunde

Für externe Tanzleiter (Nicht-ASV-Mitglieder) können andere Abmachungen getroffen werden.

5.2 Entschädigungen sind für folgende ASV-Anlässe vorgesehen:

- Herbsttagung
- Tanzleitertreffen